

## Änderungen im Arbeits- und Sozialrecht ab 1.7.2022

Im Folgenden finden Sie einen Überblick über die wichtigsten Neuerungen ab 1.7.2022.

### Arbeitsrecht

#### Covid-19-Regelungen

Die Risikogruppenregelung (§ 735 ASVG) und die Sonderfreistellung für schwangere Arbeitnehmerinnen (in der Folge „AN“; § 3a MSchG) laufen mit 30.6.2022 aus. Für AN, deren Schwangerschaft vor dem Ablauf des 30.6.2022 eingetreten ist und sich über den 1.7.2022 hinaus erstreckt, ist die Bestimmung weiter anzuwenden. Durch Verordnung können beide Regelungen bis 31.12.2022 wieder eingeführt werden ([BGBl I 87/2022](#)). Die Sonderbetreuungszeit (§ 18b AVRAG) läuft mit 8.7.2022 aus.

Im EpiG wird zum Vergütungsanspruch (§ 32 EpiG) klargestellt, dass dieser gegenüber dem Bund ungeachtet privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen zur Fortzahlung des Entgelts besteht (neuer Abs. 3a und Ergänzung des Abs. 5 in § 32 EpiG; [BGBl I 89/2022](#)).

#### ASchG-Novelle - Arbeitsmedizinischer Fachdienst

Österreichweit ist ein zunehmender Mangel an Arbeitsmedizinern zu beobachten, weshalb in manchen Arbeitsstätten eine ordnungsgemäße arbeitsmedizinische Präventivdienstbetreuung nicht mehr gewährleistet werden kann. Die ASchG-Novelle schafft die Rechtsgrundlage, Arbeitsmediziner durch Einsatz eines arbeitsmedizinischen Fachdiensts zu unterstützen ohne qualitative Beeinträchtigung der Betreuung. Die unter Leitung von Arbeitsmedizinern erbrachte Tätigkeit kann in die arbeitsmedizinische Präventionszeit eingerechnet werden.

Geplantes Inkrafttreten: 1.7.2022 (Beschluss im Sozialausschuss am 28.6.2022)

#### Mobilitätspaket (LSD-BG)

- Klarstellung grenzüberschreitender Beförderungen, die keine Entsendung darstellen (insbesondere bilaterale Beförderungen vom oder in den Niederlassungsmitgliedstaat und damit zusammenhängend gewisse zusätzliche Beförderungstätigkeiten)
- Festlegung besonderer Kontrollmaßnahmen in Bezug auf Meldeverpflichtung, Bereithaltung von Unterlagen im Fahrzeug und Übermittlung von Unterlagen nach entsprechender Aufforderung der Kontrollorgane

Inkrafttreten: 2.2.2022 bzw. ein Tag nach Kundmachung (Beschluss des Sozialausschusses am 28.6.2022). Gesetzwerdung bleibt abzuwarten.

#### BUAG-Novelle

Die Novelle ist mit 11.6.2022 in Kraft getreten ([BGBl I 73/2022](#)). Die wichtigsten Punkte sind:

- Fälligkeit des Urlaubsentgelts spätestens mit dem Lohnzahlungszeitraum (derzeit am letzten Arbeitstag vor Urlaubsantritt, § 8 (5)). Die Möglichkeit, die Auszahlung zu einem früheren Zeitpunkt vorzunehmen, bleibt aufrecht.
- Auszahlung einer Abgeltung an AN, die vor 58 Jahren invalid werden und nur deshalb keinen Anspruch auf Überbrückungsgeld erwerben können. Diese Abgeltung beträgt 50 % des fiktiv zustehenden Überbrückungsgeldes für den Zeitraum des § 13l Abs. 3 BUAG (§ 13m (3)).
- Berechnung der anteiligen Sonderzahlungen, die die BUAK für den AN an die betriebliche Vorsorgekasse leistet, mit pauschal 1/6 (§ 21 (3) Z. 1 lit a).
- Ausstellung einer Service-Karte für AN, um ihre bei der BUAK gespeicherten Daten zu überprüfen (§ 23e).
- Durch die Neuregelung soll AN im System Abfertigung Alt die Möglichkeit geboten werden, ihre bisher erworbenen Anwartschaften vorzeitig in Anspruch nehmen zu können (§§ 37, 39b).

## Arbeitsmarkt

### Kurzarbeit ab 1.7.2022 (AMS-Bundesrichtlinie Kurzarbeitsbeihilfe, § 37b Abs. 7 AMSG)

Die Kurzarbeitsbeihilfe wird weitgehend unverändert bis 31.12.2022 verlängert. Der Zugang zur Kurzarbeit wird erschwert. Vor Begehrensstellung ist die Absicht, in Kurzarbeit zu gehen, mindestens 3 Wochen vor dem geplanten Beginn der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des AMS über das eAMS-Konto anzuzeigen und ein Beratungsverfahren zu durchlaufen, in dem geprüft, wird ob vorübergehende, nicht saisonbedingte wirtschaftliche Gründe vorliegen und ob die Kurzarbeit nicht durch andere geeignete Maßnahmen (Abbau von Alturlauben/Zeitguthaben, etc.) abgewendet werden kann.

AN, die in die Kategorie 80% Nettoersatzrate fallen, erhalten laut der neuen Mustersozialpartnervereinbarung einen Zuschlag von 16% auf das Mindestbruttoentgelt laut Entgelttabelle nach § 37b Abs. 6 AMSG, AN der Kategorie „85%“ einen Zuschlag von 9%. Der Zuschlag hat keine Auswirkungen auf die Höhe der Kurzarbeitsbeihilfe.

Arbeitgeber sind verpflichtet, nach erfolgter Abrechnung die AN individuell und nachweislich über das Ausmaß der in der Abrechnung gegenüber dem AMS angegebenen geleisteten Arbeitsstunden zu informieren. Die Angabe der sich daraus ergebenden Ausfallstunden reicht auch.

### Lehrlinge in Kurzarbeit (§ 13 Abs. 7 BAG)

Die Möglichkeit der Verkürzung der Ausbildungszeit über 50% wird bis 31.12.2022 verlängert. 50% der ausgefallenen Ausbildungszeit ist wie bisher für Weiterbildung zu verwenden.

### Änderungen des AusIBG und des NAG (Reform der „Rot-Weiß-Rot-Karte“)

Wesentliche Inhalte:

- verbesserte Berücksichtigung von Beschäftigungsperioden, Sprachzertifikaten, tätigkeitsbezogener Berufserfahrung bei Sonstigen Schlüsselkräften;
- Überarbeitung der Gehaltsgrenzen bei Sonstigen Schlüsselkräften, sowie die gänzliche Streichung von Gehaltsgrenzen bei Studienabsolventen;
- punktemäßige Gleichstellung aller Berufsausbildungen für Fachkräfte in Mangelberufen;
- Erleichterungen für kurzfristige Beschäftigungen von Projektmitarbeitern;

- die Ermöglichung eines gemeinsamen Familienverfahrens für die Rot-Weiß-Rot- Karte bzw. Rot-Weiß-Rot-Karte plus;
- eigene Rot-Weiß-Rot-Karte für Stammmitarbeiter;
- Einrichtung einer dauerhaften Stammsaisoniers-Regelung.

Auch die **Blue Card-Richtlinie** (EU) 2021/1883 vom 20.10.2021 wird vorzeitig umgesetzt. Im Rahmen dieser Umsetzung werden unter anderem der Zugang zur Blauen Karte EU für IKT-Personal erleichtert und die Gehaltsgrenzen für die Blaue Karte EU gesenkt.

Inkrafttreten: 1.10.2022 (Beschluss im Sozialausschuss am 28.6.2022)

## Sozialversicherungsrecht

### Unterstützungsleistung bei lang andauernder Krankheit (104a GSVG)

- Selbständige, die infolge Krankheit ihrer bisherigen Erwerbstätigkeit nicht nachgehen können, haben ab dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit rückwirkend vom 4. Tag der Arbeitsunfähigkeit an Anspruch auf Unterstützungsleistung in Form von Krankengeld.
- Diese Unterstützungsleistung wird durch Verordnung des Bundesministers bis 30.6.2027 verlängert.
- Inkrafttreten mit 29.6.2022 ([BGBl II 242/2022](#)).

### Homeoffice im Ausland aufgrund Covid-19

(VO (EG) 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.4.2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit)

- Wenn Beschäftigungsort und Wohnort in verschiedenen Mitgliedstaaten liegen und der AN gewöhnlich Tätigkeiten in beiden Mitgliedstaaten verrichtet, unterliegt er nach den EU- Sozialversicherungsvorschriften stets den Regeln eines einzigen Mitgliedstaats. Dies gilt auch für Homeoffice im Ausland.
- AN unterliegen grundsätzlich den Sozialversicherungsvorschriften des Wohnmitgliedstaats, wenn dort der wesentliche Teil der Tätigkeit ausgeübt wird. Dh es werden am Wohnort entweder min. 25% der Arbeitszeit geleistet und/oder min. 25 % des Arbeitsentgelts bezogen.
- Ein vorübergehendes coronabedingtes Homeoffice im Ausland - auch wenn die 25%-Grenze überschritten wird - führte bis 30.6. 2022 zu keiner Änderung der sozialversicherungsrechtlichen Zuständigkeit.
- Die Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit beschloss eine „Guidance note on Telework“ mit bestimmten Anleitungen für den Umgang mit Telework und dem anwendbaren Recht.
- Dabei wurde mitbeschlossen, dass die bisherige pandemiebedingte Ausnahme bis 31.12.2022 weitergilt.

### Steuer- und SV-freie Zuschüsse aus dem Sozialfonds (§ 3 Abs. 1 Z 38 EStG, § 49 Abs. 3 Z 32 ASVG)

- Zuschüsse oder sonstige Leistungen aus dem Sozialfonds für Bewachungsgewerbe und Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigungsgewerbe im Sinne des § 2 Abs. 2 Z 6 ArbVG, werden bis zu den im Gesetz festgelegten Obergrenzen im Kalenderjahr des Zuflusses (Abgabenänderungsgesetz 2022 - AbgÄG) von der Einkommensteuer und der SV befreit.
- Inkrafttreten: 1.7.2022

## **UV-Beitragssenkung**

- Senkung von 1,2% auf 1,1% (§ 51 Abs. 1 Z 2 ASVG).
- Inkrafttreten: 1.1.2023 ([BGBl I 93/2022](#)).

## **Steuer- und sozialversicherungsfreie Teuerungsprämie (§ 124b Z. 408 EStG 1988)**

Zahlt der Arbeitgeber AN in den Jahren 2022 und 2023 auf Grund der gestiegenen Preise zusätzlichen Arbeitslohn, soll diese Maßnahme steuerlich entlastet werden:

- Derartige zusätzliche Zahlungen sollen als „Teuerungsprämie“ in den Kalenderjahren 2022 und 2023 bis zu einem Betrag von insgesamt € 3.000 pro Jahr steuerfrei und SV-frei sein.
- Die Zahlungen dürfen üblicherweise bisher nicht gewährt worden sein.
- Belohnungen, die aufgrund von Leistungsvereinbarungen gezahlt werden, fallen daher nicht unter diese Befreiung.
- Die Steuerbefreiung bis € 2.000 setzt nur eine zusätzliche Zahlung in den Jahren 2022 und 2023 voraus, ist aber sonst an keine weiteren Voraussetzungen geknüpft.
- Das volle Ausmaß der Befreiung von € 3.000 soll nur dann ausgeschöpft werden können, wenn die € 2.000 übersteigende Zahlung aufgrund einer lohngestaltenden Vorschrift gemäß § 68 (5) Z 1 bis 7 EStG 1988 geleistet wird.

Inkrafttreten: 1.7.2022 ([BGBl I 93/2022](#))

## **Teuerungsausgleich (§ 771 ASVG, § 400 GSVG)**

Im Hinblick auf die gestiegene Inflationsrate wird allen Personen ein Teuerungsausgleich gewährt, die im Juni 2022

- Kranken-, Rehabilitations-, Wiedereingliederungsgeld, Ausgleichszulage oder Unterstützungsleistung beziehen.
- Der Teuerungsausgleich gebührt in Höhe von 300,00 Euro.
- Bei Bezug mehrerer Leistungen gebührt der Teuerungsausgleich nur einmal.
- Er soll spätestens zum 1.9.2022 ausbezahlt werden.
- Der Teuerungsausgleich wird weder Pensionsbestandteil, noch gilt er als Nettoeinkommen, er unterliegt nicht der Beitragspflicht in der Krankenversicherung und ist von der Einkommensteuer befreit.

Inkrafttreten: 1.7.2022 ([BGBl. I Nr. 93/2022](#)).

## **Außerordentliche Einmalzahlung (§ 772a ASVG, § 400a GSVG)**

Personen, die im August 2022 Anspruch auf eine oder mehrere Pensionen haben und ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, erhalten eine außerordentliche Einmalzahlung.

- Die Einmalzahlung ist abhängig von der monatlichen Höhe des Gesamtpensionseinkommens.
- Sie soll mit der laufenden Pensionszahlung zum 1.9.2022 ausbezahlt werden.
- Die Einmalzahlung wird weder Pensionsbestandteil, noch gilt sie als Nettoeinkommen, sie unterliegt nicht der Beitragspflicht in der Krankenversicherung und ist von der Einkommensteuer befreit.

Inkrafttreten mit 1.7.2022 ([BGBl. I Nr. 93/2022](#)).

## **Sozialversicherungsbonus für Selbständige (§ 398a GSVG, § 124b Z 411 EStG)**

Analog für den Teuerungsabsetzbetrag für Arbeitnehmer hat der NR am 7.7.2022 eine außerordentliche Gutschrift zur Entlastung der selbständig Erwerbstätigen, ausgestaltet als Sozialversicherungsbonus, beschlossen.

- Die Gutschrift gebührt all jenen Selbständigen, die zum Stichtag des 31.8.2022 in der Krankenversicherung pflicht- oder selbstversichert sind und deren monatliche Beitragsgrundlage in der Krankenversicherung min. 566 Euro und max. 2.900 Euro beträgt.
- Die Höhe der Gutschrift ist gestaffelt und hängt von der Beitragsgrundlage ab. Bei einer Beitragsgrundlage von 566 Euro beträgt die Gutschrift 160 Euro und kann abhängig von der Beitragsgrundlage bis zu 500 Euro betragen.
- Liegt zum Stichtag noch keine endgültige Beitragsgrundlage vor, wird die vorläufige Beitragsgrundlage herangezogen.
- Der Gutschriftsbetrag gebührt automatisch im Rahmen der Beitragsvorschreibung für das vierte Quartal 2022.
- Die außerordentliche Gutschrift ist für Jahreseinkommen unter 24.500 Euro von der Einkommensteuer befreit.
- Gebührt zeitgleich ein Teuerungsabsetzbetrag, weil geringe Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit vorliegen, vermindert eine allfällige außerordentliche Gutschrift diesen.
- Inkrafttreten mit dem der Kundmachung folgenden Tag.

## **Pflegereform 2022**

Im Rahmen der Pflegereform wird unter anderem das Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetz beschlossen.

Das Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetz regelt:

- Zweckzuschüsse vom Bund an die Länder für die Jahre 2022 und 2023 für die Erhöhung des Entgelts in der Pflege.
- Sowohl private als auch öffentliche bzw. gemeinnützige Anbieter/Einrichtungen von Gesundheitsdienstleistungen sind in Bezug auf den Erhalt der Zweckzuschüsse umfasst.
- Inkrafttreten 1.1.2023 (Beschluss des Sozialausschusses vom 30.6.2022. Gesetzwerdung bleibt abzuwarten.)

## **Gesundheit**

### **Verordnung über die Verpflichtung zur Weitergabe von Informationen über die Herkunft von Fleisch, Milch und Eiern entlang der Lieferkette von Lebensmittelunternehmen**

Mit dieser Verordnung werden Schlacht- und Zerlegebetriebe, Molkereibetriebe und Eibetriebe, die anderen Lebensmittelunternehmen Lebensmittel liefern, die nicht für die Abgabe an Endverbraucher bestimmt sind, verpflichtet, Informationen über die Herkunft von Fleisch, Milch, Milcherzeugnissen, Eiern und bestimmten Eierzeugnissen entlang der Lieferkette weiterzugeben.

Die Angabe des Ursprungslandes (bzw. Herkunftsortes) hat gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/775 zur Herkunftskennzeichnung der primären Zutat eines Lebensmittels zu erfolgen.

Danach sind folgende Angaben unter Bezugnahme auf eines der folgenden geografischen Gebiete zulässig (verkürzt):

- „EU“, „Nicht-EU“ oder „EU und nicht-EU“ oder
- eine Region oder ein anderes geografisches Gebiet oder
- ein FAO-Fischereigebiet oder ein Meeres- oder Süßwassergebiet oder
- ein Mitgliedstaat (Mitgliedstaaten) oder Drittland (Drittländer).

Zudem ist das Ursprungsland den Lebensmittelaufsichtsorganen nachzuweisen, wobei die Teilnahme an gesetzlich anerkannten Herkunftssicherungssystemen (etwa AMA-Gütesiegel) als Nachweis gilt.

Die Verordnung tritt am 1. Juli 2022 in Kraft ([BGBL II 566/2021](#)).